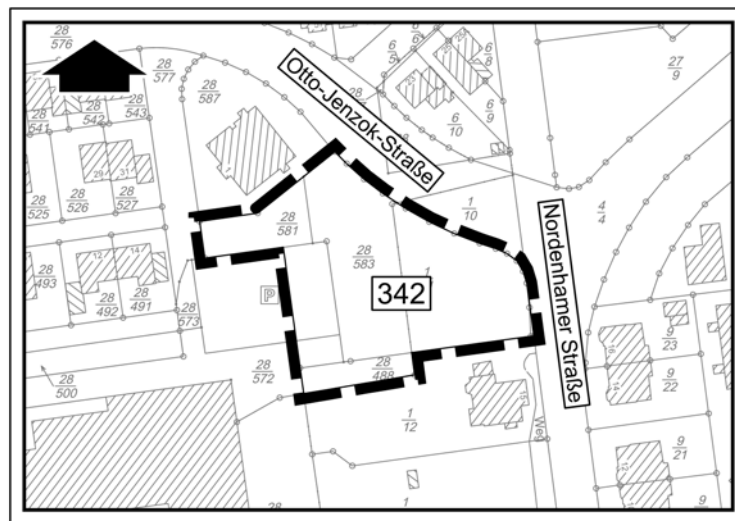


Delmenhorst, den 20.08.2012

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Die Stadt Delmenhorst beabsichtigt, den Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 342 "Kindertagesstätte Otto-Jenzok-Straße"** für Flächen zwischen Nordenhamer Straße, Otto-Jenzok-Straße und Merinostraße gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2012 amtlich bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom

03.09.2012 bis einschließlich 05.10.2012

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Erdgeschoss, Windfang Südseite, öffentlich aus und kann

**montags bis donnerstags
sowie freitags**

**von 8.00 bis 18.00 Uhr
von 8.00 bis 12.00 Uhr**

eingesehen werden.



Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit (Bürgern, Interessenverbänden und sonstigen an der Planung Interessierten) Gelegenheit gegeben, die Inhalte des Bebauungsplanes zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| montags bis freitags | von 8.30 bis 12.00 Uhr |
| sowie dienstags und donnerstags | von 14.00 bis 16.00 Uhr. |

Darüber hinaus wird die Möglichkeit angeboten, telefonisch unter 04221/99-2666 einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Delmenhorst Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgeben oder diese zusenden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag
F. Brünjes
Fachbereichsleiter

